

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

2008/0234
öffentlich

Beteiligungsbericht 2007 der Stadt Beckum und Berichterstattung der Vertreter der Stadt Beckum in Unternehmen oder Einrichtungen

Beratungsfolge:

16.12.2008 Rat

Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2007 wird zur Kenntnis genommen.

Mögliche Berichte der Vertreter der Stadt Beckum in Unternehmen oder Einrichtungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum hält Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen. Gemäß § 117 GO NRW ist die Stadt Beckum dazu verpflichtet, zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohnerinnen und Einwohner einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Hierin ist ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern und jährlich fortzuschreiben. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Beckum enthält Informationen über

- die Unternehmen, an denen die Stadt Beckum beteiligt ist,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- den Zweck und den Gegenstand der Unternehmen,
- die Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung,
- die betriebswirtschaftlichen Daten der Unternehmen sowie
- die Auswirkungen der Beteiligungen auf den städtischen Haushalt.

Die Einwohnerinnen und Einwohner können den Bericht in den Bürgerbüros der Stadt Beckum, aber auch auf der Internetseite der Stadt Beckum (www.beckum.de) einsehen. Der Hinweis zur Einsichtnahme erfolgt entsprechend den Vorgaben der Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt Beckum.

Im Zusammenhang mit der Vorlage des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2007 wird darauf hingewiesen, dass nach § 113 Absatz 5 GO NRW die Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten haben. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Hinweis für Mitglieder in Aufsichtsräten:

Die uneingeschränkte Berichtspflicht gemäß § 113 Absatz 5 GO NRW besteht nur für solche Informationen, die nicht dem gesellschaftlichen Vertraulichkeitsschutz unterliegen, zugleich aber Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind.

Sofern zurzeit berichtspflichtige Sachverhalte bestehen, haben die Vertreter der Stadt in der heutigen Sitzung Gelegenheit, einen entsprechenden Bericht zu erstatten.

Anlage/n:

Beteiligungsbericht für das Jahr 2007